

Dr. Otto N. Bretzinger

Das neue Betreuungs- recht

- Was für Betreuer und Betreute nach der Reform gilt
- Wann und wie wird ein Betreuer bestellt
- Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Betreuung



Das neue Betreuungsrecht

- Was für Betreuer und Betreute nach der Reform gilt
- Wann und wie wird ein Betreuer bestellt
- Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Betreuung

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

1. Auflage

Stand: August 2022

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©Halfpoint – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-230-0

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Vorwort

Am 1.1.2023 tritt das reformierte Betreuungsrecht in Kraft. Durch die Reform wird die rechtliche Betreuung umfassend modernisiert und das Selbstbestimmungsrecht von rund 1,3 Millionen betreuten Menschen in Deutschland wesentlich gestärkt. Die Betreuung dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht selbst besorgen können und deshalb auf die unterstützende Hilfe anderer angewiesen sind. Dem Betroffenen wird deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt. In den meisten Fällen wird die Betreuung vom Betreuungsgericht ehrenamtlichen Betreuern, insbesondere Familienangehörigen, übertragen.

Das reformierte Betreuungsrecht enthält grundlegende Änderungen für Betreute und für die ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer. Die neuen Regelungen betreffen in erster Linie die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie betreuter Personen im Vorfeld und während einer rechtlichen Betreuung. Im reformierten Betreuungsrecht kommt klarer zum Ausdruck, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist. Priorität hat künftig die Unterstützung des Betreuten bei seinem eigenen selbstbestimmten Handeln. Zudem muss der Betreuer sein Handeln stärker an den Wünschen des Betreuten ausrichten. In allen Stadien des Betreuungsverfahrens wird die betreute Person nach dem neuen Betreuungsrecht besser informiert und stärker eingebunden; das betrifft nicht nur die Bestellung und Auswahl des Betreuers, sondern auch die gerichtliche Kontrolle. Mit der Reform wird zudem ein wechselseitiges gesetzliches Vertretungsrecht für Ehegatten in

Gesundheitsangelegenheiten eingeführt. Ehegatten können künftig einander in Gesundheitsangelegenheiten kraft Gesetzes für die Dauer von sechs Monaten gegenseitig vertreten, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge nicht rechtlich besorgen kann.

Dieser Ratgeber will auf der Grundlage des neuen Betreuungsrechts bei den wesentlichen praktischen Fragen helfen, mit denen sich die Beteiligten, Betreute und Betreuer, tagtäglich im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung auseinandersetzen müssen. Dabei geht es insbesondere darum, unter welchen Voraussetzungen vom Gericht ein Betreuer bestellt werden darf, welche Auswirkungen die Betreuung hat, nach welchen Grundsätzen der Betreuer vom Gericht ausgewählt wird, welche Aufgaben dem Betreuer vom Gericht übertragen werden können, welche Rechte und Pflichten Betreute und Betreuer haben und wie das gerichtliche Betreuungsverfahren abläuft. Eingegangen wird auch darauf, wie der Betroffene durch eine Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung Einfluss auf die Betreuung nehmen bzw. eine rechtliche Betreuung sogar vermeiden kann.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

Inhalt

1	ÜBERBLICK ÜBER DAS NEUE BETREUUNGSRECHT	11
1.1	Einführung eines Notvertretungsrechts für Eheleute	13
1.2	Rechtsänderungen bei der Bestellung des Betreuers	14
1.2.1	Erweiterung der Beratung und Unterstützung im Vorfeld einer Betreuung.	14
1.2.2	Voraussetzungen für die Betreuerbestellung.	15
1.2.3	Umfang der Betreuung.	15
1.2.4	Auswahl des Betreuers	16
1.3	Rechtsänderungen bei der Führung der Betreuung.	16
1.3.1	Vorrang der Wünsche des Betreuten	17
1.3.2	Kontakt- und Besprechungspflicht des Betreuers	17
1.3.3	Rehabilitationsgrundsatz	18
1.4	Verbesserung der Personensorge	18
1.4.1	Aufgabe von Wohnraum des Betreuten.	19
1.4.2	Umgangsbestimmung	19
1.5	Verbesserung der Vermögenssorge.	19
1.6	Verbesserung der Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht	20
1.6.1	Maßstab für die gerichtliche Kontrolle und Aufsicht	21
1.6.2	Persönliche Anhörung des Betreuten bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten	21
1.6.3	Einführung eines obligatorischen Anfangsberichts des Betreuers	21
1.6.4	Einführung eines Anfangsgesprächs für ehrenamtliche »Angehörigenbetreuer«	22
1.6.5	Verbesserung der laufenden Berichterstattung.	22
1.6.6	Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers.	23
1.7	Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung.	23
1.7.1	Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit als generelle Eignungsanforderung.	24
1.7.2	Anbindung an einen Betreuerverein	24
1.7.3	Steigerung der Attraktivität des ehrenamtlichen Betreueramts	25

1.8	Verbesserung der Qualität der beruflichen Betreuung	26
1.8.1	Einführung eines bundeseinheitlichen Registrierungs- verfahrens.	26
1.8.2	Eignungsvoraussetzungen	26
1.8.3	Berufshaftpflichtversicherung.	27
1.8.4	Leistungen an berufliche Betreuer	27
1.9	Besserer Schutz des Betreuten vor Missbrauch.	28
1.9.1	Übersendung des Vermögensverzeichnisses an den Betreuten	28
1.9.2	Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses.	28
1.9.3	Genereller Ausschluss bestimmter Personen von der Betreuertätigkeit	29
1.9.4	Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahe- stehenden Angehörigen	29
1.10	Änderungen im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht. .	29
2	WICHTIGE PRINZIPIEN DER BETREUUNG.	31
2.1	Grundsatz der Erforderlichkeit der Betreuerbestellung.	32
2.1.1	Hilfsbedürftigkeit	32
2.1.2	Medizinische Voraussetzungen.	33
2.1.3	Nachrang der Betreuung	33
2.1.4	Anlass der Betreuung	35
2.1.5	Festlegung des Umfangs der Betreuung	36
2.1.6	Dauer der Betreuung	38
2.2	Auswahl des Betreuers	38
2.2.1	Auswahlgrundsätze.	39
2.2.2	Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit	39
2.2.3	Persönlicher Kontakt mit dem Betreuten	40
2.3	Wünsche des Betreuten	41
2.4	Schutz des Betreuten in persönlichen Angelegenheiten	42
2.5	Schutz des Betreuten in Vermögensangelegenheiten.	42
2.6	Auswirkungen der Betreuung	44
3	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES BETREUERS	45
3.1	Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen	45
3.2	Medizinische Voraussetzungen	46
3.2.1	Krankheit	46
3.2.2	Behinderung	47
3.2.3	Sachverständigengutachten	49

3.3	Betreuungsbedarf	49
3.4	Vorrang des Notvertretungsrechts des Ehegatten, der Bevollmächtigung und anderer Hilfen.	52
3.4.1	Vorrang des Notvertretungsrechts der Ehegatten in der Gesundheitssorge.	53
3.4.2	Vorrang der Bevollmächtigung.	60
3.4.3	Vorrang anderer Hilfen	78
3.5	Betreuung auf Antrag oder von Amts wegen	78
3.6	Zwangsbetreuung	79
3.7	Vorsorgliche Bestellung eines Betreuers für Minderjährige	80
4	BESTELLUNG DES BETREUERS DURCH DAS GERICHT	81
4.1	Anlass für das Betreuungsverfahren.	81
4.1.1	Betreuung auf Antrag des Betroffenen.	81
4.1.2	Betreuung auf Anregung Dritter	82
4.1.3	Zuständiges Gericht	83
4.2	Beteiligte im Betreuungsverfahren	84
4.3	Rechte des Betroffenen	86
4.3.1	Stellung des Betroffenen im Betreuungsverfahren.	86
4.3.2	Anhörungsrecht	87
4.3.3	Weitere Rechte des Betroffenen	90
4.4	Anhörung der Betreuungsbehörde.	90
4.5	Anhörung einer dem Betroffenen nahestehenden Person	91
4.6	Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten oder ärztliches Zeugnis	92
4.6.1	Sachverständigengutachten	93
4.6.2	Alternativen zum Sachverständigengutachten	94
4.7	Unterstützung des Betroffenen durch einen Verfahrenspfleger ..	95
4.8	Gerichtliche Entscheidung	97
4.8.1	Auswahl des Betreuers	98
4.8.2	Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers.	113
4.8.3	Bestellung eines Kontrollbetreuers.	118
4.8.4	Bestellung eines Verhinderungsbetreuers	119
4.8.5	Bestellung eines Ergänzungsbetreuers.	120
4.8.6	Gerichtliche Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts	121
4.8.7	Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Betreuungs- gerichts	121

5	RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER BETREUUNG	123
5.1	Gesetzliche Vertretung durch den Betreuer	123
5.2	Geschäftsfähigkeit des Betreuten	125
5.3	Einwilligungsvorbehalt.	127
5.3.1	Voraussetzungen	128
5.3.2	Folgen des Einwilligungsvorbehalts	129
5.3.3	Gerichtliche Anordnung	130
5.3.4	Unzulässige Einwilligungsvorbehalte	130
5.3.5	Einwilligungsfreie Willenserklärungen	131
5.3.6	Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung des Einwilligungsvorbehalts	134
5.4	Einwilligungsfähigkeit des Betreuten	134
5.5	Höchstpersönliche Angelegenheiten des Betreuten	137
5.5.1	Testierfähigkeit des Betreuten	137
5.5.2	Ehefähigkeit des Betreuten	139
5.5.3	Wahlrecht des Betreuten	140
6	AUFGABEN DES BETREUERS.	141
6.1	Umfang der Betreuung	141
6.2	Vermögensangelegenheiten	142
6.2.1	Einreichung eines Vermögensverzeichnisses durch den Betreuer	143
6.2.2	Trennungsgebot	145
6.2.3	Grundsätze für die Vermögensverwaltung	146
6.2.4	Anzeigepflichten des Betreuers	154
6.2.5	Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte	155
6.2.6	Rechnungslegung durch den Betreuer	162
6.3	Gesundheitsangelegenheiten	164
6.3.1	Umfang der Gesundheitssorge	165
6.3.2	Pflichten des Betreuers	170
6.3.3	Betreuungsgerichtliche Genehmigung bei ärztlichen Maßnahmen	172
6.3.4	Ärztliche Zwangsbehandlung	176
6.3.5	Sterilisation	176
6.4	Wohnungsangelegenheiten	182
6.4.1	Umfang des Aufgabenbereichs	183
6.4.2	Zutritt zur Wohnung des Betreuten	185
6.4.3	Aufgabe von Wohnraum des Betreuten	186

6.5	Aufenthaltsbestimmung	189
6.6	Umgangsbestimmung	191
6.7	Telekommunikations- und Postverkehr	193
6.8	Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten	194
6.8.1	Vertretung gegenüber Behörden	194
6.8.2	Vertretung vor Gerichten	196
6.9	Änderung des Aufgabenkreises des Betreuers	196
6.9.1	Erweiterung des Aufgabenkreises	196
6.9.2	Einschränkung des Aufgabenkreises	199
7	ZWANGSMASSNAHMEN DES BETREUERS	201
7.1	Freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer	201
7.1.1	Freiheitsentziehende Unterbringung	202
7.1.2	Voraussetzungen für die Unterbringung	203
7.1.3	Genehmigung des Betreuungsgerichts	207
7.1.4	Beendigung der Unterbringung	208
7.2	Freiheitsentziehende Maßnahmen	209
7.2.1	Geschützter Personenkreis	209
7.2.2	Genehmigungsbedürftige Maßnahmen	210
7.2.3	Zulässigkeitsvoraussetzungen	212
7.3	Ärztliche Zwangsmaßnahmen	214
7.3.1	Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten	214
7.3.2	Voraussetzungen der Zwangsbehandlung	215
7.3.3	Gerichtliche Genehmigung	217
7.4	Zwangsmaßnahmen durch einen Bevollmächtigten	218
8	ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES BETREUERS	219
8.1	Vertretung des Betreuten	219
8.1.1	Außergerichtliche Vertretung	219
8.1.2	Gerichtliche Vertretung	227
8.2	Führung der Betreuung	228
8.2.1	Wahrnehmung der Aufgaben	229
8.2.2	Befolgung der Wünsche des Betreuten	229
8.2.3	Kontakt- und Besprechungspflicht	251
8.2.4	Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen	253
8.2.5	Unterstützung bei der Rehabilitation	255

8.3	Berichtspflicht des Betreuers	255
8.3.1	Anfangsbericht	256
8.3.2	Jahresbericht	257
8.4	Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers	259
8.4.1	Möglichkeit zur Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts.	259
8.4.2	Möglichkeit zur Einschränkung des Aufgabenkreises. . .	260
8.4.3	Notwendigkeit der Erweiterung des Aufgabenkreises. . .	260
8.4.4	Notwendigkeit eines weiteren Betreuers	261
8.4.5	Notwendigkeit zur Anordnung eines Einwilligungs- vorbehalts.	261
8.4.6	Ehrenamtliche statt berufliche Betreuung.	262
8.5	Beratung des Betreuers und Aufsicht durch das Betreuungs- gericht	262
8.5.1	Gerichtliche Beratung	262
8.5.2	Gerichtliche Aufsicht	264
8.6	Haftung des Betreuers.	266
8.6.1	Haftung gegenüber dem Betreuten.	266
8.6.2	Haftung gegenüber Dritten	270
8.7	Aufwendungsersatz und Vergütung	272
8.7.1	Aufwendungsersatz für ehrenamtlichen Betreuer	273
8.7.2	Vergütung des beruflichen Betreuers und Aufwendungsersatz.	276
8.7.3	Mittellosigkeit des Betreuten.	281
8.8	Entlassung des Betreuers	282
8.8.1	Entlassungsgründe	282
8.8.2	Bestellung eines neuen Betreuers	292

9 VERLÄNGERUNG UND BEENDIGUNG DER BETREUUNG 293

9.1	Verlängerung der Betreuung	293
9.2	Ende der Betreuung	294
9.2.1	Tod des Betreuten	294
9.2.2	Aufhebung auf Antrag des Betreuten.	295
9.2.3	Aufhebung wegen Wegfalls der Betreuungs- voraussetzungen	295
9.2.4	Schlusstätigkeiten	297
9.3	Aufhebung von Einwilligungsvorbehalten.	297

INDEX..... 299

1 Überblick über das neue Betreuungsrecht

Wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise deshalb nicht besorgen kann, weil sie krank oder behindert ist, muss sie vor Gefährdungen, die insbesondere ihre Person und ihr Vermögen betreffen, geschützt werden. Dieser Schutz wird durch die sogenannte Betreuung gewährleistet. Es wird vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt, der in einem genau festgelegten Umfang, den sogenannten Aufgabenkreisen, für die hilfsbedürftige Person rechtlich handelt.

Mit den am 1.1.2023 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen wird das geltende Betreuungsrecht grundlegend reformiert. Dabei handelt es sich um die umfassendsten Änderungen seit seiner Einführung am 1.1.1992. Ziel der Reform des Betreuungsrechts ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen. Die gesetzlichen Änderungen betreffen sowohl den Betreuten als auch den Betreuer.

- **Unterstützungsbedarf ist vorrangig:** Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers steht künftig weniger die medizinische Feststellung von Defiziten der betreffenden Personen im Mittelpunkt, vielmehr wird der konkrete Unterstützungsbedarf in den Vordergrund gestellt. Nicht der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung ist die vorrangig festzustellende Voraussetzung für die Einrichtung einer Betreuung, sondern der individuell und konkret zu bestimmende Unterstützungsbedarf des hilfsbedürftigen Betroffenen.
- **Mehr Selbstbestimmung für den Betroffenen:** Das reformierte Betreuungsrecht gewährleistet dem Betreuten mehr Selbstbestimmung im Vorfeld der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung und während der Betreuung.

- **Stärkere Orientierung an den Wünschen des Betroffenen:** Nach altem Recht hatte der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es (von außen betrachtet) dessen Wohl entspricht. Nunmehr stehen die Wünsche des Betreuten bzw. dessen mutmaßlicher Wille im Vordergrund des Betreuerhandelns. An den Wünschen des Betreuten hat sich auch die Eignung des Betreuers zur Ausübung der Betreuung und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht, vor allem im Rahmen von Genehmigungsverfahren, zu orientieren.
- **Bessere Information des Betreuten:** Durch das neue Recht wird sichergestellt, dass der Betroffene in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden wird. Das betrifft unter anderem die gerichtliche Entscheidung über das Ob und Wie der Betreuerbestellung, die Auswahl des konkreten Betreuers und dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.
- **Eignung der Betreuer:** Berufsbetreuer müssen sich künftig bei einer Betreuungsbehörde registrieren lassen und persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen. Ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, sollen sich an einen Betreuungsverein anschließen, der sie beraten und fortbilden kann.
- **Stärkung der Aufsicht und Kontrolle:** Die gerichtliche Aufsicht wird stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten ausgerichtet. Pflichtwidrigkeiten des Betreuers, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung des Betreuten beeinträchtigen, können besser erkannt und sanktioniert werden.

Achtung: Im Zusammenhang mit der Reform des Betreuungsrechts wird auch ein sogenanntes Notvertretungsrecht für Ehegatten eingeführt (Näheres dazu unter 3.4). Ehegatten können sich gegenseitig in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

zeitlich begrenzt vertreten, wenn ein Ehepartner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann.

Im Folgenden werden zunächst im Rahmen eines Überblicks die wesentlichen Änderungen des Betreuungsrechts auf der Grundlage der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 19/24445) kompakt zusammengefasst.

1.1 Einführung eines Notvertretungsrechts für Eheleute

Nach altem Recht konnten Ehegatten weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt oder von ihm im Rahmen einer Vorsorgevollmacht hierzu wirksam bevollmächtigt worden sind. Besonders in der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer plötzlich aufgetretenen schweren Krankheit kann es für Betroffene und Angehörige jedoch eine zusätzliche erhebliche Belastung bedeuten, wenn es erst eines gerichtlichen Verfahrens zur Betreuerbestellung bedarf, um dem Ehegatten auch in rechtlicher Hinsicht beistehen zu können.

Ab 1.1.2023 werden die Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten in Akut- oder Notsituationen verbessert, indem dem Ehegatten zeitlich begrenzt eine Möglichkeit eröffnet wird, den handlungsunfähigen Ehegatten in einer Krankheitssituation zu vertreten. Das Vertretungsrecht beschränkt sich auf die Angelegenheiten der Gesundheitssorge und damit eng zusammenhängende Angelegenheiten. Es setzt voraus, dass der behandelnde Arzt bestätigt hat, dass der vertretene Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit diese Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen kann.

Näheres zum Notvertretungsrecht der Ehegatten unter 3.4.1.

1.2 Rechtsänderungen bei der Bestellung des Betreuers

Die ab 1.1.2023 reformierten betreuungsrechtlichen Regelungen betreffen die Voraussetzungen der Betreuerbestellung, den Umfang der Betreuung und die Auswahl des Betreuers. Zudem wird künftig die Beratung und Unterstützung des Betroffenen im Vorfeld einer möglichen Betreuung erweitert.

1.2.1 Erweiterung der Beratung und Unterstützung im Vorfeld einer Betreuung

Nach wie vor darf ein Betreuer nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist (Näheres dazu unter 3.). Im Sinne des Betreuungsrechts liegt es also, die Bestellung eines Betreuers möglichst zu vermeiden. Deshalb soll die Betreuungsbehörde dem Betroffenen ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen.

Zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wird im neuen Betreuungsrecht im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung die Durchführung einer »erweiterten« Unterstützung mit Zustimmung des Betroffenen eingeführt. Diese umfasst über das »normale« Beratungs- und Unterstützungsangebot hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. In Betracht kommen also vor allem solche Maßnahmen, bei denen – insbesondere bei komplexerem Hilfebedarf gegenüber mehreren verschiedenen Trägern des sozialen Hilfesystems – die Behörde

- den individuellen Unterstützungs- und Hilfebedarf des Betroffenen mit dessen Zustimmung möglichst umfassend ermittelt,
- eine auf alle konkret in Betracht kommenden Sozialleistungen ausgerichtete Beratung anbietet

- und den Betroffenen bei der Geltendmachung seiner sozialrechtlichen Ansprüche niedrigschwellig, das heißt insbesondere ohne Stellvertretung, unterstützt (z.B. Begleitung bei Besorgungen) und hierbei insbesondere auch eine möglicherweise zunächst fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit ausgleicht.

1.2.2 Voraussetzungen für die Betreuerbestellung

Während vor der Reform die Feststellung von Defiziten der betroffenen Personen im Mittelpunkt der Prüfung für die Einrichtung einer Betreuung stand, steht künftig der objektive Betreuungs- und Unterstützungsbedarf der betroffenen Person an erster Stelle für die Voraussetzungen der Bestellung eines Betreuers. Nicht der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung ist vom Betreuungsgericht vorrangig zu prüfen, sondern die Frage, ob die betroffene volljährige Person noch konkret die Fähigkeit besitzt, ihre Angelegenheiten zu besorgen (vgl. dazu 3.3).

1.2.3 Umfang der Betreuung

Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einzelnen Aufgabenkreisen, während einzelne Bestandteile des Aufgabenkreises bzw. die konkret zu regelnden Bereiche nunmehr neu als »Aufgabenbereiche« bezeichnet werden.

Gesetzlich wird klargestellt, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden müssen. Die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten ist damit künftig unzulässig. Außerdem wird die Geltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ausdrücklich auch für die Anordnung eines jeden einzelnen Aufgabenbereichs bestimmt. Gleichzeitig wird für die Betreuungsgerichte noch deutlicher gemacht, dass sie in Ausübung des Erforderlichkeitsgrundsatzes gehalten sind, immer dann, wenn es zur Wahrnehmung des konkreten Betreuungsbedarfs ausreicht, lediglich einen einzelnen Aufgabenbereich anzuordnen, der sich auch nur auf einzelne Maßnahmen beschränken kann.

Aufgabenbereiche, deren Wahrnehmung mit einer erhöhten Eingriffsintensität im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten verbunden ist, ohne dass das Tätigwerden des Betreuers unter den Vorbehalt einer Genehmigung des Betreuungsgerichts gestellt wird, bedürfen künftig der ausdrücklichen Anordnung des Betreuungsgerichts. So ist ein Mindestmaß an gerichtlicher Kontrolle dadurch sichergestellt, dass vor der Anordnung dieser Aufgabenbereiche deren Erforderlichkeit besonders aufmerksam geprüft werden muss. Vorgesehen wird dies insbesondere für mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahmen, die nach altem Recht oftmals im Rahmen des weiten gerichtlich zugewiesenen Aufgabenkreises »Aufenthaltsbestimmung« erfolgten.

1.2.4 Auswahl des Betreuers

Das Ziel des neuen Betreuungsrechts, den Vorrang der Wünsche des Betroffenen zu stärken, wird auch bei der Auswahl des Betreuers umgesetzt. Danach soll dem Wunsch des Betroffenen nach einem bestimmten Betreuer – vorausgesetzt, er ist geeignet – grundsätzlich entsprochen werden. Entsprechendes gilt für den Wunsch des Betroffenen, eine bestimmte Person abzulehnen. Wenn der Betroffene den möglichen Betreuer vor dessen Bestellung nicht kennt, soll ihm zudem auf Wunsch ein persönliches Gespräch zum Kennenlernen ermöglicht werden, das durch die Betreuungsbehörde zu vermitteln ist. Wegen der Einzelheiten vgl. 4.8.1.

1.3 Rechtsänderungen bei der Führung der Betreuung

Künftig haben die Wünsche des Betroffenen bei der Führung der Betreuung noch größeres Gewicht. Die Pflicht zur persönlichen Betreuung wird durch eine Kontakt- und Besprechungspflicht konkretisiert. Und im Rahmen des bereits geltenden Rehabilitationsgrundsatzes wird klargestellt, dass der Betreuer nicht nur auf eine gesundheitliche Rehabilitation des Betreuten hinzuwirken hat, son-

dern auch darauf, dass der Betreute insgesamt wieder seine rechtliche Handlungsfähigkeit erlangt bzw. diese verbessert wird.

1.3.1 Vorrang der Wünsche des Betreuten

Richtschnur für Maßnahmen des Betreuers sind die Wünsche des Betreuten. Sie genießen grundsätzlich Vorrang. Deshalb ist der Betreuer zunächst verpflichtet, die Wünsche des Betreuten festzustellen und den Betreuten sodann bei deren Umsetzung zu unterstützen. Nur in Ausnahmefällen hat der Betreuer den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen, insbesondere dann, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen aufgrund der damit verbundenen Gefährdung des Betreuten nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und umzusetzen. Näheres dazu unter 2.3 und 8.2.2.

1.3.2 Kontakt- und Besprechungspflicht des Betreuers

Das neue Betreuungsrecht will die Beteiligung des Betreuten bei Maßnahmen des Betreuers sicherstellen, indem der Betreuer verpflichtet wird, mit dem Betreuten den erforderlichen regelmäßigen Kontakt zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

Die Kontaktpflicht wird nunmehr ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Eine Besprechungspflicht bestand bereits nach dem alten Betreuungsrecht, sie beschränkte sich aber auf »wichtige Angelegenheiten« des Betreuten. Neu in das Betreuungsrecht aufgenommen wird die Verpflichtung des Betreuers, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck vom Betreuten zu verschaffen. Dies soll insbesondere die Fälle umfassen, in denen ein persönlicher Kontakt mangels eines konkreten Regelungsbedarfs aktuell nicht erforderlich zu sein scheint. Näheres dazu unter 8.2.3.

1.3.3 Rehabilitationsgrundsatz

Bereits nach altem Betreuungsrecht war der Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises gehalten, dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Missverständlich wurde dieser Rehabilitationsgrundsatz (nur) auf die Krankheit oder Behinderung bezogen, die Anlass für die Betreuerbestellung ist, und daher nur im Aufgabenbereich der Gesundheitssorge eine Bedeutung hat.

In der Neuregelung kommt deutlicher zum Ausdruck, dass es nicht (allein) um eine gesundheitliche Rehabilitation geht. Der Betreuer hat vielmehr die Verpflichtung, auf die Beseitigung aller Gründe hinzuwirken, die eine Betreuung erforderlich gemacht haben, also neben den medizinischen auch auf die Beseitigung der sozialen oder sonstigen Umstände, die den Betreuungsbedarf hervorgerufen haben. Nunmehr muss der Betreuer aktiv tätig werden, um den Betreuten, soweit wie möglich – auch bei weiterhin bestehender Erkrankung oder Behinderung – zu befähigen, seine rechtlichen Angelegenheiten wieder selbst oder mit niederschwelliger Hilfe zu besorgen. Näheres dazu unter 8.2.5.

1.4 Verbesserung der Personensorge

Das reformierte Betreuungsrecht im Rahmen der Personenangelegenheiten betrifft im Wesentlichen Regelungen zur Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, und zur Bestimmung von dessen Umgang und Aufenthalt. Ziel ist, das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten besser zu wahren, indem eine vorbeugende gerichtliche Kontrolle ermöglicht wird. Näheres dazu unter 6.4.3, 6.5 und 6.6.

1.4.1 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

Die alten Regelungen zur Genehmigung der Wohnungskündigung schützten den Betreuten nur bedingt vor einer Verlagerung seines Lebensmittelpunkts gegen oder ohne seinen Willen. Nunmehr werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Aufgabe von Wohnraum durch den Betreuer gesetzlich geregelt. Zudem wird die Prüfung der Zulässigkeit durch das Betreuungsgericht durch Einführung von Anzeige- und Genehmigungspflichten sichergestellt. Wegen der Einzelheiten vgl. 6.4.3.

1.4.2 Umgangsbestimmung

Das nach altem Betreuungsrecht geregelte Recht des Betreuers, den Umgang des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen, wird nunmehr dahin gehend eingeschränkt, dass eine solche Umgangsbestimmung nur dann zulässig ist, wenn der Betreute dies selbst wünscht oder ihm eine konkrete Gefahr droht. Damit darf der Umgang des Betreuten nur dann eingeschränkt werden, wenn andernfalls seine Person oder sein Vermögen erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Zudem darf der Betreuer nach neuem Recht den Umgang des Betreuten mit anderen Personen nur bestimmen, wenn ihm dieser Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich zugewiesen ist. Näheres dazu unter 6.6.

1.5 Verbesserung der Vermögenssorge

Die ab 1.1.2023 geltenden Rechtsänderungen betreffen auch die Vermögensangelegenheiten des Betreuten. Näheres zur Vermögenssorge unter 6.2.

- Auch die Vermögensangelegenheiten des Betreuten hat der Betreuer so zu besorgen, dass der Betreute im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Der

Betreuer hat den Wünschen nur nicht zu entsprechen, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. In diesem Fall sowie dann, wenn der Betreute keine Wünsche äußert, hat der Betreuer den mutmaßlichen Willen zu ermitteln und sich daran zu orientieren.

- Auch das Betreuungsgericht hat im Rahmen der gesamten Aufsicht und damit insbesondere auch bei der Erteilung von Genehmigungen im Bereich der Vermögenssorge die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten, hilfsweise dessen mutmaßlichen Willen, zu ermitteln und zu berücksichtigen.
- Das Betreuungsgericht kann bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses durch eine dritte Person zum Schutz des Vermögens des Betreuten erforderlich ist, eine dritte Person als Zeugen bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses hinzuziehen.
- Das vom Betreuer zu erstellende Vermögensverzeichnis muss dem Betreuten vom Betreuungsgericht grundsätzlich zur Kenntnis gegeben werden.

1.6 Verbesserung der Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Kontrolle des Betreuerhandelns durch das Betreuungsgericht stellen sicher, dass die Betreuung im Interesse größtmöglicher Selbstbestimmung des Betreuten dahin gehend überprüft wird, ob der Betreuer sein Handeln nach den Wünschen des Betreuten ausrichtet und so weit wie möglich eine unterstützte Entscheidungsfindung und -umsetzung ermöglicht wird.

1.6.1 Maßstab für die gerichtliche Kontrolle und Aufsicht

Wie unter 1.3.1 dargelegt, hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten nach dessen Wünschen zu besorgen. Dieser wichtige Grundsatz des Betreuungsrechts gilt auch für die Aufsichtstätigkeit des Gerichts, weil dieses das Handeln des Betreuers zu beaufsichtigen hat. Maßstab für alle Maßnahmen der gerichtlichen Kontrolle und Aufsicht (z.B. bei Anordnungen gegenüber dem Betreuer oder bei der Erteilung von Genehmigungen) sind deshalb künftig die Wünsche des Betreuten, hilfsweise sein mutmaßlicher Wille.

1.6.2 Persönliche Anhörung des Betreuten bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten

Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise entspricht oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt, hat das Betreuungsgericht nach neuem Betreuungsrecht den Betreuten grundsätzlich persönlich anzuhören. So wird sichergestellt, dass die zur Ermittlung der Wünsche des Betreuten notwendige Einbeziehung in die Kontrolle der Betreuungsführung tatsächlich stattfindet.

1.6.3 Einführung eines obligatorischen Anfangsberichts des Betreuers

Nach neuem Recht hat der Betreuer mit Übernahme der Betreuung einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten (Anfangsbericht) zu erstellen. Von der Verpflichtung, einen Anfangsbericht zu erstellen, sind diejenigen ehrenamtlichen Betreuer ausgenommen, die schon vor ihrer Bestellung mit dem Betreuten in einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung standen. Allerdings können diese selbstverständlich auch einen entsprechenden Bericht anfertigen.

Im Anfangsbericht sind die persönliche Situation des Betreuten, die Ziele der Betreuung, die bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen sowie die Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung anzugeben. Durch dieses neue Instrument soll der Betreute möglichst frühzeitig vom Betreuer eingebunden und die Betreuungswünsche ermittelt werden. Ferner können auf der Grundlage des Anfangsberichts Entwicklungen und erreichte Ziele in den folgenden Jahresberichten besser dokumentiert werden (vgl. dazu auch 1.6.5).

Näheres zur Berichtspflicht des Betreuers unter 8.3.

1.6.4 Einführung eines Anfangsgesprächs für ehrenamtliche »Angehörigenbetreuer«

Wie unter 1.6.3 dargelegt, sind diejenigen ehrenamtlichen Betreuer von der Verpflichtung, einen Anfangsbericht zu erstellen, ausgenommen, die schon vor ihrer Bestellung mit dem Betreuten in einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung standen. In diesem Fall muss das Betreuungsgericht auf Wunsch des Betreuten oder in anderen geeigneten Fällen ein Eingangsgespräch führen, das die persönliche Situation des Betreuten, die Betreuungsziele und die Wünsche des Betreuten zum Gegenstand hat. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen.

1.6.5 Verbesserung der laufenden Berichterstattung

Die laufende Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Betreuung wird nach dem neuen Betreuungsrecht auch dadurch verbessert werden, dass die Pflichtangaben im jährlich vom Betreuer zu erstellenden Jahresbericht deutlich erweitert und stärker auf die jeweilige Situation des Betreuten, dessen Befinden und Sichtweise auf die Betreuung konzentriert werden. So muss der Betreuer unter anderem Angaben zu Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten, die Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und

die Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen machen. Neu ist zudem, dass jährlich die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und ihres Umfangs sowie gegebenenfalls eines Einwilligungsvorbehalts ausdrücklich und substantiiert dargelegt werden muss. Und um die Einbeziehung des Betreuten nicht nur in die Führung der Betreuung, sondern auch in die gerichtliche Kontrolle sicherzustellen, muss der Betreuer die Umstände mit dem Betreuten besprechen, die dem Betreuungsgericht im Jahresbericht mitgeteilt werden sollen.

Näheres zur Berichtspflicht des Betreuers unter 8.3.

1.6.6 Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers

Die Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht werden in dem ab 1.1.2023 geltenden Betreuungsrecht um die Pflicht ergänzt, über die jährliche Berichtspflicht hinaus wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen. Näheres dazu unter 8.4.

1.7 Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung

Vorrang bei der Auswahl des Betreuers genießen ehrenamtliche Betreuer. Dabei handelt es sich um Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuungen führen. Ehrenamtliche Betreuer können sowohl Personen, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen zum Betroffenen haben, als auch andere Personen sein. Die besondere Qualität der ehrenamtlichen Betreuung liegt bei Betreuern mit einer familiären Beziehung oder einer persönlichen Bindung zum Betreuten in dem bei Übernahme der Betreuung bereits bestehenden Näheverhältnis, das in aller Regel aufseiten des Betreuers mit vertieften Kenntnissen über die persön-

lichen Wünsche, Vorstellungen und Präferenzen des Betreuten sowie der Bereitschaft zu einem erhöhten persönlichen Zeit- und Müheinsatz verbunden ist.

Ziel des neuen Betreuungsrechts ist es auch, durch verschiedene Maßnahmen die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung zu verbessern.

1.7.1 Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit als generelle Eignungsanforderung

Nach dem ab 1.1.2023 geltenden Betreuungsrecht müssen alle ehrenamtlichen Betreuer bei Übernahme einer Betreuung über eine persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügen und diese nachweisen. Bereits bei der Erstellung ihres Betreuervorschlags soll die Betreuungsbehörde prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Hierzu hat der potentielle ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen, die beide nicht älter als drei Monate sein sollen. Näheres dazu unter 4.8.1.

1.7.2 Anbindung an einen Betreuerverein

Ziel des neuen Betreuungsrechts ist es, ehrenamtliche Betreuer an Betreuungsvereine anzubinden und so deren kompetente und konstante Begleitung während der Betreuungsführung sicherzustellen. Umgesetzt werden soll dies durch den Abschluss einer Vereinbarung über eine kontinuierliche Beratung, Fortbildung und Unterstützung zwischen dem potentiellen ehrenamtlichen Betreuer und einem anerkannten Betreuungsverein.

Achtung: Eine Verpflichtung zur Anbindung an einen Betreuungsverein besteht für ehrenamtliche Betreuer mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten nicht.

1.7.3 Steigerung der Attraktivität des ehrenamtlichen Betreueramts

Das neue Betreuungsrecht sieht Maßnahmen vor, die die Attraktivität des ehrenamtlichen Betreueramts steigern sollen.

- Das Betreuungsgericht kann schon vorsorglich einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, wenn und soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Damit kann vermieden werden, dass im Falle einer vorübergehenden tatsächlichen Verhinderung eines Betreuers, insbesondere wegen Krankheit oder Urlaubs, bei einem in dieser Zeit bestehenden Betreuungsbedarf jedes Mal von Neuem ein gerichtliches Verfahren zur Bestellung eines Verhinderungsbetreuers eingeleitet werden muss. Die neue Regelung bewirkt also eine Entlastung für den Betreuer.
- Das neue Betreuungsrecht erweitert den Kreis der »befreiten Betreuer«. Dabei handelt es sich um Betreuer, die hinsichtlich der Geldanlage und der Vermögensverwaltung von verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen befreit sind (vgl. dazu 6.2.3 und 6.2.5). Erweitert wird der Kreis der von Gesetzes wegen befreiten Betreuer auf die Verwandten in gerader Linie, sodass auch Großeltern und Enkel befreite Betreuer sind, sowie auf Geschwister des Betreuten.
- Für befreite Betreuer besteht künftig keine Pflicht mehr zur Schlussrechnungslegung. Stattdessen haben sie nur eine Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht zu erstellen und deren Richtigkeit an Eides statt zu versichern (vgl. dazu 9.2.4).
- Erleichterungen gibt es für ehrenamtliche Betreuer ab 1.1.2023 hinsichtlich der Geltendmachung der Aufwandspauschale. Die bisherige knappe Frist von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, wird auf sechs Monate verlängert (vgl. dazu 8.7.1).

1.8 Verbesserung der Qualität der beruflichen Betreuung

Berufsbetreuer sind Personen, die selbstständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen, registriert sind oder als registriert gelten. Im Interesse des Betreuten sieht das neue Betreuungsrecht auch eine Reihe von Verbesserungen bei der beruflichen Betreuung vor.

1.8.1 Einführung eines bundeseinheitlichen Registrierungsverfahrens

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung wird durch das neue Betreuungsrecht für berufliche Betreuer ein Registrierungsverfahren eingeführt. Für die Registrierung müssen die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (geordnete Vermögensverhältnisse, Vorlage eines Führungszeugnisses), eine ausreichende Sachkunde (Vorhandensein bestimmter Fachkenntnisse) sowie das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren nachgewiesen werden.

1.8.2 Eignungsvoraussetzungen

Künftig muss ein beruflicher Betreuer für alle Arten von Betreuungen eine fachliche Mindestqualifikation aufweisen. Voraussetzungen für eine Registrierung sind die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit und eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer.

- Die für die Registrierung erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, wenn die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflicher Betreuer einem Berufsverbot nach § 70 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegt oder die Person in den letzten drei Jahren, bevor der Registrierungsantrag gestellt wurde, wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

- Auch ungeordnete Vermögensverhältnisse stellen einen Fall fehlender Zuverlässigkeit dar. Zum Schutz des Betreuten wird deshalb künftig vor der Registrierung eines beruflichen Betreuers geprüft, ob dieser in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
- Die erforderliche Sachkunde muss durch Kenntnisse des Betreuungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und Kenntnisse der Kommunikation mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung nachgewiesen werden.

1.8.3 Berufshaftpflichtversicherung

Zwingende Voraussetzung für die Registrierung eines beruflichen Betreuers ist künftig eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtverfahren.

1.8.4 Leistungen an berufliche Betreuer

Beruflichen Betreuern ist es grundsätzlich untersagt, von den von ihm Betreuten Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen. Mit dieser Neuregelung soll verhindert werden, dass die Hilf- oder Arglosigkeit von betreuungsbedürftigen Menschen durch ihre Betreuer in finanzieller Hinsicht ausgenutzt wird. Der Schutz ist auch deshalb notwendig, weil ein Betreuer aufgrund der besonderen Konstellation häufig erhebliche Einflussmöglichkeiten auf die finanziellen Belange, aber nicht selten auch auf die Entschlussfähigkeit des Betreuten hat. Zuwendungen des Betreuten darf der Betreuer auch nicht im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen (z.B. Erbeinsetzung, Zuwendung von Vermächtnissen) annehmen. Das soll Betreute davor bewahren, dass ihr Recht auf freie Verfügung von Todes wegen durch offenen oder versteckten Druck faktisch eingeschränkt wird.

1.9 Besserer Schutz des Betreuten vor Missbrauch

Zur Sicherung der Qualität rechtlicher Betreuung gehört es, dass der Betreute möglichst effektiv gegen Missbrauch der dem Betreuer übertragenen Handlungsbefugnisse geschützt ist. In diesem Zusammenhang enthält das neue Betreuungsrecht verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung von Missbrauch der Betreuerstellung.

1.9.1 Übersendung des Vermögensverzeichnisses an den Betreuten

Der Betreuer ist bereits nach altem Betreuungsrecht verpflichtet, über das Vermögen des Betreuten ein Verzeichnis zu erstellen. Das Vermögensverzeichnis bildet die Grundlage für die Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Führung der Vermögenssorge durch den Betreuer. Damit der Betreute selbst die Möglichkeit erhält, das vom Betreuer eingereichte Vermögensverzeichnis zu überprüfen, soll es ihm künftig grundsätzlich zur Kenntnis gegeben, also in der Regel in Kopie übersandt werden.

1.9.2 Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses

In bestimmten Konstellationen kann es erforderlich sein, bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses einen Zeugen hinzuzuziehen. Dies dient zum einen dem Schutz des Betreuten vor einem Missbrauch der Betreuerstellung, aber auch der Absicherung des Betreuers, etwa vor dem Vorwurf, er habe Vermögenswerte an sich genommen oder beiseitegeschafft. Nach neuem Betreuungsrecht kann zur Vermeidung eines solchen Missbrauchs der Betreuerstellung oder eines hierauf gerichteten Verdachts das Gericht zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses und hier insbesondere bei der erstmaligen Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen, etwa dem erstmaligen Betreten einer Wohnung oder der Öffnung eines Schließfachs, eine konkret zu benennende dritte Person hinzuziehen.

1.9.3 Genereller Ausschluss bestimmter Personen von der Betreuertätigkeit

Das neue Betreuungsrecht weitet zur Vorbeugung von Missbrauch den Ausschluss bestimmter Personen von der Bestellung als Betreuer aus. Während bisher nur ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine sonstige enge Beziehung zu einer Wohn- oder Unterbringungseinrichtung zu einem Ausschluss als Betreuer geführt hat, wird dies künftig auch für alle Personen mit einer engen Verbindung zu solchen ambulanten Diensten gelten, die in der Versorgung des Volljährigen tätig sind. Ebenso wie bei abhängig Beschäftigten von Wohneinrichtungen besteht auch bei diesen Personen die Gefahr von Interessenkonflikten, da häufig auch die Kontrolle der ambulanten Versorgung zu den Aufgaben eines Betreuers gehört.

1.9.4 Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahestehenden Angehörigen

Im Rahmen einer stärkeren Einbindung von nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen in die Betreuungsführung im Interesse des Betreuten wird im neuen Betreuungsrecht eine Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahestehenden Angehörigen und Vertrauenspersonen des Betreuten eingeführt. Eingeschränkt wird die Auskunftspflicht auf die Fälle und den Umfang, in denen die Erteilung einer solchen Auskunft dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und sie dem Betreuer zuzumuten ist.

1.10 Änderungen im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht

Gesetzliche Neuerungen gibt es ab 1.1.2023 auch im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht. Durch eine solche Vollmacht kann zwar einerseits eine Betreuung vermieden werden, weil sie vorrangig zu berücksichtigen ist (vgl. dazu 3.4.2), andererseits birgt dieses

Index

A

- Anfangsbericht 21
- Anfangsgespräch 22
- Ärztliches Gutachten 95
- Ärztliches Zeugnis 94
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen 214
 - Einwilligungsfähigkeit des Betreuten 214
 - gerichtliche Genehmigung 217
 - Voraussetzungen 215
- Aufenthaltsbestimmung 189
- Aufgabenbereich 141
- Aufgaben des Betreuers 141
 - Änderung des Aufgabenkreises 196
 - Aufenthaltsbestimmung 189
 - Gesundheitssorge 164
 - Telekommunikation und Post 193
 - Umgangsbestimmung 191
 - Vermögenssorge 142
 - Vertretung gegenüber Behörden 194
 - Vertretung gegenüber Gerichten 196
 - Wohnungsangelegenheiten 182
- Aufgabenkreis 141
 - Änderung 196
 - Einschränkung 199, 260
 - Erweiterung 196, 260
- Aufsicht 12
- Aufwendungsersatz 272
 - berufliche Betreuer 276
 - ehrenamtliche Betreuer 273
- Auskunftspflicht 23, 29, 253, 259
- Ausschluss von Betreuertätigkeit 29

B

- Beratungsangebot 14
- Berichterstattung 22
- Berichtspflicht 22, 255
 - Anfangsbericht 256
 - Jahresbericht 257
- Berufliche Betreuung 26
 - Berufshaftpflichtversicherung 27
 - Eignungsvoraussetzung 26
- Besprechungspflicht 17
- Besprechungspflicht des Betreuers 253
- Betreuerauswahl 16, 38
 - Eignung 12, 39
 - Grundsätze 39
 - persönlicher Kontakt 40
 - Zuverlässigkeit 39
- Betreuerbestellung 14
 - durch Gericht 81
 - für Minderjährige 80
 - Voraussetzungen 15, 45
 - vorsorglich 80
- Betreuerverein 24
- Betreuung
 - Umfang 15, 36, 141
- Betreuung auf Antrag 78
- Betreuungsauswirkungen 44
- Betreuungsbedarf 49
- Betreuungsdauer 38
- Betreuungsgericht
 - Aufsicht 20
 - Beratung 20
- Betreuungsverfahren
 - Anhörung der Betreuungsbehörde 90
 - Anhörung einer nahestehenden Person 91
 - Anhörungsrecht 87
 - Anlass 81

- Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts 121
- Anregung Dritter 82
- Antrag des Betroffenen 81
- ärztliches Gutachten 95
- ärztliches Zeugnis 92, 94
- Auswahl des Betreuers 98
- Bestellung eines Ergänzungsbetreuers 120
- Bestellung eines Kontrollbetreuers 118
- Bestellung eines Verhinderungsbetreuers 119
- Beteiligte 84
- Beweisaufnahme 92
- Festlegung des Aufgabenkreises 113
- gerichtliche Entscheidung 97
- Rechte des Betroffenen 86, 90
- Rechtsschutz 121
- Sachverständigengutachten 92, 93
- Unterstützung des Betroffenen 95
- Verfahrenspfleger 95
- zuständiges Gericht 83

Betreuungsvergütung 272, 276

Betreuungsvoraussetzungen

- Erforderlichkeitsgrundsatz 32
- Hilfsbedürftigkeit 32
- medizinische Voraussetzungen 33

Betreuung von Amts wegen 78

E

Eignung des Betreuers 12

Ehrenamtliche Betreuung 23, 25

Eignungsanforderung 24

Einwilligungsfähigkeit des Betreuten 134

Einwilligungsvorbehalt 127, 259, 261

- Aufhebung 134, 297
- Einschränkung 134
- Einwilligungsfreie Willenserklärungen 131
- Erweiterung 134
- Folgen 129
- gerichtliche Anordnung 130
- unzulässig 130
- Voraussetzungen 128

Ende der Betreuung 294

- auf Antrag des Betreuten 295
- Schlusstätigkeiten 297
- Tod des Betreuten 294
- Wegfall der Betreuungsvoraussetzungen 295

Entlassung des Betreuers 282

- Bestellung eines neuen Betreuers 292
- Gründe 282

Erforderlichkeitsgrundsatz 32

F

Freiheitsentziehende Maßnahmen 209

- Genehmigungsbedarf 210
- geschützter Personenkreis 209
- Zulässigkeitsvoraussetzungen 212

Freiheitsentziehende Unterbringung 201

- Beendigung 208
- Genehmigung durch Gericht 207
- Voraussetzungen 203

G

Gerichtliche Aufsicht 264

Gerichtliche Beratung 262

- Gerichtliche Entscheidung 97
 - Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts 121
 - Auswahl des Betreuers 98
 - Bestellung eines Ergänzungsbetreuers 120
 - Bestellung eines Kontrollbetreuers 118
 - Bestellung eines Verhinderungsbetreuers 119
 - Festlegung des Aufgabenkreises 113
 - Rechtsschutz 121
- Gerichtliche Kontrolle 21
- Geschäftsfähigkeit 125
- Gesetzliche Vertretung 123
- Gesundheitssorge 164
 - ärztliche Zwangsmaßnahme 176
 - gerichtliche Genehmigung ärztlicher Maßnahmen 172
 - Pflichten des Betreuers 170
 - Sterilisation 176
 - Umfang 165
- Grundsätze der Betreuung 31

H

- Haftung des Betreuers 266
 - gegenüber dem Betreuten 266
 - gegenüber Dritten 270
- Hilfsbedürftigkeit 32, 45
- Höchstpersönliche Rechte 137
 - Ehefähigkeit 139
 - Testierfähigkeit 137
 - Wahlrecht 140

I

- Information des Betreuten 12

K

- Kontaktpflicht 17
- Kontaktpflicht des Betreuers 251
- Kontrolle 12

M

- Medizinische Voraussetzungen 46
 - Behinderung 47
 - Krankheit 46
 - Sachverständigengutachten 49
- Missbrauch 28
- Mitteilungspflicht 23, 259
- Mittellosigkeit des Betreuten 281

N

- Nachrang der Betreuung 33
- Notvertretungsrecht 13, 34, 52
 - Vorrang anderer Hilfen 78
 - Vorrang bei Gesundheitssorge 53
 - Vorrang der Bevollmächtigung 60

P

- Personensorge 18, 42
- Persönliche Anhörung 21
- Persönliche Eignung 24
- Pflichtwidrigkeiten 21

R

- Registrierungsverfahren 26
- Rehabilitationsgrundsatz 18
- Rehabilitationsunterstützung 255

S

- Sachverständigengutachten 93
 - Alternativen 94
- Selbstbestimmung 11

T

- Tod des Betreuten 294

U

- Überblick 11
- Umgangsbestimmung 19, 191
- Unterstützungsangebot 14
- Unterstützungsbedarf 11

V

- Verlängerung der Betreuung 293
- Vermögenssorge 19, 42, 142
 - Anzeigepflichten 154
 - genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte 155
 - Grundsätze der Vermögensverwaltung 146
 - Rechnungslegung 162
 - Trennungsgebot 145
 - Vermögensverzeichnis 28, 143

Vertretung des Betreuten

- außergerichtlich 219
- gerichtlich 227
- Vorrang der Bevollmächtigung 34
- Vorsorgevollmacht 29

W

- Wohnungsangelegenheiten 19, 182
 - Aufgabe des Wohnraums 186
 - Umfang 183
 - Zutritt zur Wohnung 185
- Wünsche des Betreuten 12, 17, 41, 229

Z

- Zuverlässigkeit 24
- Zwangsbetreuung 79
- Zwangsmaßnahmen 201
 - ärztliche Zwangsmaßnahmen 214
 - durch Bevollmächtigten 218
 - freiheitsentziehende Maßnahmen 209
 - freiheitsentziehende Unterbringung 201